

Umgang mit Schuldnerkündigungsrechten bei Schuldscheindarlehen und unter dem Hypothekbankgesetz emittierten Namenspfandbriefen

Festverzinsliche Schuldscheindarlehen sind gemäß §489 Absatz 1 Satz 2 BGB nach 10 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit durch den Schuldner kündbar. Die Berlin Hyp weist in Ihren Schuldscheindarlehensurkunden auf dieses gesetzliche Schuldnerkündigungsrecht hin. Gemäß §8 Absatz 2 Hypothekbankgesetz (HBG) durften bis zum Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes 2005 Hypothekbanken in ihren Hypothekpfandbriefen nicht länger als 10 Jahre auf das Recht zur Rückzahlung verzichten. In den Jahren 2003 und 2004 hat die Berlin Hyp Namenspfandbriefe mit einer Laufzeit von über 10 Jahren auf der Grundlage des Hypothekbankgesetzes begeben. Auch in diesen Fällen hat die Berlin Hyp in den betreffenden Urkunden auf ihr Schuldnerkündigungsrecht hingewiesen.

Im Interesse der Gesamtheit unserer Kapitalgeber behalten wir uns das Recht auf eine Ausübung von gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsrechten in unseren Finanzierungsinstrumenten bei wirtschaftlicher Werthaltigkeit vor.